



# Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)

*Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2024<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 22 Sachüberschrift*

Erhaltung und Förderung in den Kantonen Graubünden und Tessin

### *Art. 22a* Erhaltung und Förderung ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin

<sup>1</sup> Der Bund fördert Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin.

<sup>2</sup> Der Bund kann Organisationen und Institutionen Finanzhilfen gewähren namentlich für:

- a. Massnahmen und Angebote, die das Erlernen der rätoromanischen und der italienischen Sprache und das Festigen der Sprachkompetenzen fördern;
- b. Massnahmen und Angebote, welche die Verwendung der rätoromanischen Sprache ermöglichen und vereinfachen.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 75 Prozent der Gesamtkosten.

<sup>1</sup> BBl 2024 753

<sup>2</sup> SR 441.1

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.